

XXII.

Einige Bemerkungen über das Schulwesen unseres Staates.

(Parlamentsrede.)

Meine Herren! Ich bin gesonnen, Ihnen einige Bemerkungen über das Schulwesen unseres Staates im allgemeinen, über seinen Ursprung und über die Verwaltung und Oberaufsicht desselben vorzutragen, damit daraus ein Licht auf die eigentlichen Intentionen und Absichten der Resolutionen*, die Ihnen vorliegen, falle. Ich hoffe, daß daraus auch die Erkenntnis der eigentlichen Tendenz der Resolutionen Ihnen werde. Ich werde mich bei diesen Bemerkungen sehr kurz fassen. — Das allgemeine Landrecht nennt die Schulen Veranstellungen des Staates. Ich halte diesen Ausdruck nicht für einen sehr glücklichen; denn er ist sehr zweideutig. Soll er besagen, daß der Staat die Veranlassung dazu giebt, daß andere Leute Schulen errichten, oder soll er besagen, daß der Staat aus eigener Machtvollkommenheit Schulen ins Leben ruft und aus seinen Mitteln unterhält? Wenn der Ausdruck den ersteren Sinn hat, so muß man sagen, es wäre zu wenig, und wenn er das zweite bedeutet, behaupten, daß es zu viel sei; denn der Staat errichtet weder die sämtlichen Schulen, noch erhält er sie sämtlich aus seinen Fonds. Nun giebt es

* Die Resolutionen (24) bezogen sich auf die Dringlichkeit des zu erlassenden Unterrichtsgesetzes, und speziell auf die Bildung, Besoldung, Anstellung der Lehrer, sowie auf die Schulaufsicht und Verwaltung.

offenbar in unserem Staate reine Staats-Anstalten, wenn ich das Wort Schule im umfassendsten Sinne des Wortes gebrauche, z. B. die Universitäten und die sogenannten Staats-Gymnasien. Zu den letzteren gesellen sich auch solche Gymnasien, welche kommunalen Ursprungs sind. Es kommt also zu dem schulebildenden Staatsprinzip als zweites Moment das Prinzip der kommunalen Thätigkeit, in welches Gebiet wir auch unmittelbar eintreten, sobald wir an die Realschulen denken, welche von den städtischen Kommunen errichtet und erhalten werden. Gehen wir noch weiter herab, indem wir auf das Volksschulwesen Rücksicht nehmen, so sehen wir ein, daß wir in unserem Staat, wenn wir die Sache im allgemeinen behandeln und besprechen, ein Staats-Kommunalschulwesen haben. Das, meine Herren, ist die erste Bemerkung, die ich Ihnen vorlegen wollte, wegen des folgenden. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Organe der Beaufsichtigung und Verwaltung des Schulwesens. Da sehen wir an der Spitze desselben das Unterrichts-Ministerium und unter demselben die Provinzial-Schulkollegien, welche die Gymnasien, die Realschulen und die Schullehrer-Seminarien dirigieren und beaufsichtigen. Demnächst kommen wir in ein anderes Gebiet (wenn wir über die Bezirksregierungen hinausgehen, in welchen, wie dort, gleichfalls Staatsbeamte fungieren), in dem der Staat kirchliche Organe ernennt, um die Beaufsichtigung und die Verwaltung des Schulwesens, wenigstens was die Volksschule betrifft, zu leiten. Wir besitzen also in dieser Beziehung eine staatskirchliche Beaufsichtigung und Verwaltung der Volksschule. — Unmöglich ist es gewesen, den dritten Faktor ganz außer acht zu lassen und bei Seite zu schieben, nämlich die Gemeinde; es sind demzufolge in den Städten und auf dem Lande allerhand Organe ins Leben gerufen unter verschiedenen Namen und mit verschiedenen Einrichtungen in großer Mannigfaltigkeit, als Schulkommissionen, Schuldeputationen und Schulvorstände eingerichtet, so daß wir also unsere gesamte Schulverwaltung als eine staatskirchlich-gemeindliche Verwaltung im allgemeinen bezeichnen können. Das, meine Herren, war die zweite Bemerkung, die ich Ihnen vorlegen wollte. Ich gehe nun über zu der Beurteilung

der Art der Thätigkeit der betreffenden Organe. Niemand wird dem Staate das Recht bestreiten, daß er, in betreff seiner Gymnasien oder der Gymnasien überhaupt, die Organisation vollkommen vorschreibe; denn die Gymnasien bilden ihm die Beamten. Dieselbe Macht hat der Staat aber auch auf die Realschulen ausgedehnt — und das muß unsere Verwunderung sofort erwecken, wenn wir bedenken, daß die Realschulen kommunalen Ursprunges sind. Die oberste Staatsbehörde hat nämlich einen ganz ausführlichen Lehrplan den Realschulen vorgeschrieben, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Verschiedenheit der Städte und der Provinzen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Verschiedenheit der Bewohner; er hat ein vollkommenes Nivellement eintreten lassen, alle Verschiedenheiten und Ungleichheiten zur Seite geschoben, kurz einen für alle Realschulen des preußischen Staates geltenden speziellen Unterrichtsplan vorgeschrieben. Dieses Verfahren hat meines Bedünkens sehr wesentlich den eigentlichen Zweck, die Bestimmung der Realschulen, alteriert. Dieselben sind ja nicht gestiftet worden, um Staatsbeamte zu bilden (wenn auch aus ihnen künftige Staatsbeamte hervorgehen können); sie haben ihren Hauptzweck darin, für die Söhne des mittleren und höheren Bürgerstandes zu wirken, ihnen eine ihrer künftigen praktischen Lebensbestimmung entsprechende höhere Ausbildung zu geben. Ich behaupte daher, daß wir in dem bezeichneten Vorgange den büreaukratischen Absolutismus entdecken, der nach meinem Bedünken in dieser Beziehung äußerst verderblich gewirkt hat. Noch viel schlimmer sind die Volksschulen weggekommen. Sie werden merken, meine Herren, daß ich hier an die Ordonnanzen des Herrn v. Raumer denke, — ich nenne sie so, weil sie nach meinem Ermessen verfassungs- und gesetzwidrig erlassen sind, — an die sogenannten, mit Recht und mit Unrecht viel berühmten und berücksichtigten Schulregulative, auf deren Beurteilung ich an dieser Stelle nicht eingehe. Ich halte sie durch die Wissenschaft der Pädagogik, welche eine ebenso freie und selbständige Wissenschaft ist wie jede andere, für vollkommen gerichtet und vernichtet; sie sind in den Augen des großen intelligenten Theils des Publikums beseitigt. Der Herr Minister v. Raumer hat damals

einen ganz speziellen Lehrplan für sämtliche Volksschulen des preußischen Staates vorgeschrieben, also keine Rücksicht genommen auf die Verschiedenheit der Provinzen, auf die Verschiedenheit der einzelnen Orte. Alles ist abermals nivelliert und den Schullehrern ein Zwang auferlegt worden, der zur Abschwächung und zum Verlust der Freudigkeit der Schullehrer in ihrem Berufe im allerhöchsten Maße beigetragen hat. So ist es den Volksschulen ergangen, der büreaukratische Absolutismus hat demnach über das gesamte Schulwesen des preußischen Staates sich erstreckt, von oben bis unten. Ich halte diesen Zustand, dieses Verfahren für grundverderblich. Für gleich verderblich erachte ich den klerikalen Einfluß auf die Schule. Meine Herren, sie kennen den Standpunkt unserer Geistlichen; es ist der Standpunkt der Einseitigkeit. Ihr Dichten und Trachten geht vorzugsweise darauf hin, die Erziehung so zu lenken, daß die Kinder mit den kirchlichen Grundbegriffen, mit den kirchlichen Sätzen und Dogmen bekannt werden, in und zu kirchlichem Eifer erzogen werden. In diese Richtung hinein treiben unsere Geistlichen die Lehrer, in eine Einseitigkeit ähnlicher Art, und nur zu häufig in solchem Grade, daß von einem freien Standpunkt, von allseitiger Wirksamkeit der Lehrer gar nicht mehr die Rede sein kann. Ich halte daher die Stellung der Lokalpastoren zu den einzelnen Lehrern — was die Beaufsichtigung der Schule und der Person des Lehrers betrifft, die so viele der traurigsten, schmerzlichsten Konflikte hervorbringt, daß sämtliche Lehrer des preußischen Staates, mit sehr wenigen Ausnahmen, die Ablösung von dieser Beaufsichtigung beantragen und diese für eins der dringendsten Bedürfnisse erklären — ich sage, ich halte dieses ganze Verhältnis für unhaltbar. Sie werden wahrscheinlich im Verlauf der heutigen Debatte als Grund, warum die Kirche die Schule nicht freigeben könne und dürfe, auch den hören, daß man sagt, die Schule sei die Tochter der Kirche, das ist vielfach öffentlich behauptet worden und wird auch hier wiederholt werden.

(Ruf aus dem Zentrum: Pst! Auch richtig!) (Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist dies teilweise der Fall, wenn man an die alten Rüsterschulen denkt; nicht aber gilt es in betreff unserer

heutigen Volksschule, die ein Produkt des praktischen Lebens ist. Ich würde mich auch, wenn ich ein Beamter der Kirche wäre, wohl hüten, die Kirche für die Mutter der Schule zu erklären, denn diese Mutter ist fortwährend eine wahre Stiefmutter der Schule gewesen und hat als solche gehandelt.

(Weiterkeit.)

Auf dem letzten Kirchentage in Brandenburg hat einer der Kollegen der Geistlichen zu seinen schwarzen Brüdern direkt gesagt:

(Weiterkeit.)

die Schule habe das Recht, der Kirche vorzuhalten: Ich bin hungrig gewesen und du hast mich nicht gespeist; ich bin durstig gewesen und du hast mich nicht getränkt; ich bin gefangen gefangen gewesen und du hast mich nicht besucht u. s. w. Der Mann hat Widerspruch erfahren, aber der erste Geistliche dieser Stadt — nämlich derjenige, den ich für den ersten Geistlichen halte — hat dieser Erklärung beigestimmt, die Kirche habe die Schule von jeher wirklich stets wie eine Stiefmutter behandelt. Meine Herren, ich verwerfe nicht bloß die büreaukratische Scholarchie, sondern auch aus den genannten und vielen anderen Gründen die klerikale Scholarchie und betone zugleich, daß unsere Resolutionen nicht bloß vorzugsweise die Tendenz haben, die genannte Art der Verwaltung zu beseitigen, oder wenigstens in das gehörige Maß zurückzudrängen, sondern daß es, um den dritten Faktor nach Gebühr in Szene zu setzen, unsere Absicht ist, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung die Beaufsichtigung und Verwaltung der Schule in das Gebiet und Bereich der Gemeinde und ihrer Vertreter zu verlegen. Das ist die Tendenz mehrerer wesentlicher Resolutionen. Also, unsere Absicht ist es, um es kurz zu sagen, erstens: Beschränkung der büreaukratischen Verwaltung der Schule, Beschränkung, wie ich vorher sagte, der büreaukratischen Scholarchie; zweitens: Beschränkung des klerikalen Einflusses oder gänzliche Beseitigung desselben; drittens und hauptsächlich: Verstärkung des Einflusses der Gemeinden in bezug auf ihre Schulen, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstregierung. In diesem und in keinem anderen Sinne verstehe ich die Befreiung der Schule von Bürokratismus und

Klerus, die Freiheit der Schule. Doch, ich muß noch ein Beispiel anführen, auch um eines speziellen Zweckes willen, wie tief die Staatsverwaltung in das Schulwesen eingreift. Ich erinnere Sie, meine Herren, zuvor an die Debatten, die in der vorigen Session geführt worden sind über Petitionen aus der Stadt Lessen und aus der Stadt Posen in betreff des Lehrers Jutrosinski. Ähnliche Petitionen sind der Unterrichts-Kommission vor kurzer Zeit zugegangen aus der Stadt Preußisch-Friedland. Diese Stadt hat seit 40 Jahren eine Simultanschule gehabt, also lange vor der Feststellung der Verfassung. Dieser Zustand ist also doch ein gesetzlicher gewesen, und man kann für die Beseitigung der Simultanschule den Art. 12 der Verfassung, der sonst immer zu dem Behuf angeführt wird, nicht herbeiziehen; denn der § 12 sagt gerade, daß es bei den bisher gesetzlichen Bestimmungen bis zum Erlaß des Unterrichtsgesetzes sein Bewenden habe solle. Die genannte Simultanschule hat nun, wie gesagt, lange vor der Feststellung des Art. 12 existiert, darum spricht Art. 12 für die Beibehaltung der Simultanschule. Was geschieht? In der ganzen Stadt herrschte Zufriedenheit mit der vortrefflich eingerichteten Schule in sechs Stufenklassen unter einem Rektor. Die Bewohner freuten sich über die Fortschritte der Schüler. Da zieht ein neuer katholischer Pfarrer in die Stadt ein. Sofort fangen die Verhehungen an; er zieht einige seiner Leute an sich, in deren Verbindung er bei der Regierung in Marienwerder darauf anträgt, die bereits so lange bestandene Simultanschule in zwei Schulen zu zerpalten. Die Regierung weist ihn ab; er wendet sich an die oberste Instanz. Das hohe Ministerium billigt seinen Antrag und befiehlt, daß die Simultanschule in Preußisch-Friedland, die sechsklassige Schule, in zwei Schulen geteilt werde, und zwar soll dem katholischen Pfarrer eine Klasse überantwortet werden mit einem Lehrer. Der Magistrat opponiert; — hilft nichts! Die Stadtverordneten treten für die alte bewährte Einrichtung ein; — hilft nichts! Sie machen bemerklich, es würde der Pfarrer einen Feuerbrand in die Gemeinde, die alten, veralteten Streitigkeiten würden wieder auftauchen u. s. w., u. s. w., — es hilft nichts! (Heiterkeit.)

Es bleibt bei dem Dekret des Herrn Ministers: die Schule soll in eine evangelische und in eine katholische geteilt werden. Mit dem nahen 1. April tritt der Termin der befohlenen Auflösung ein, in acht Tagen soll das Dekret vollzogen werden. Nun bedenken Sie, meine Herren, mit wenigen Ausnahmen ist die ganze Stadt für die alte Erklärung; nicht bloß Magistrat und Stadtverordnete, die Gesamtheit der evangelischen Bürger, sondern selbst eine nicht unbeträchtliche Anzahl von katholischen Vätern bemüht sich und petitioniert um Erhaltung der alten Einrichtung; eine Anzahl dieser katholischen Väter erklärt, sie würde nimmermehr ihre Kinder in die neue Schule schicken, denn das wäre eine einlässige Schule, in der die Kinder von 6 bis 14 Jahren zusammenfassen würden, weshalb der Unterricht nur schlecht sein könne. Der Magistrat sagt: wir können nicht zugeben, daß ein Teil der Kinder unserer Stadt schlechter unterrichtet wird, als die Mehrzahl, — hilft nichts!

(Weiterkeit.)

Das, meine Herren, ist der Bürokratismus, der bürokratische Scholarchismus. Ich erlaube mir nur noch an den Herrn Minister die Bitte zu richten, wenn er auf die früheren Verhandlungen des Hauses und auf meine jetzigen Bemerkungen doch ein wenig Gewicht legen möchte, wenigstens die Auflösung der Schule in zwei Schulen, die jetzt am 1. April eintreten soll, vorläufig zu sistieren. Ich wiederhole nach diesem Zwischenfall: unsere Absicht geht dahin, den Staats-Absolutismus in Schulachen zu beschränken oder zu beseitigen, desgleichen den klerikalen Einfluß zu schwächen oder zu beseitigen, dagegen die Selbstverwaltung der Gemeinden zu stärken und in ihr wohlbegründetes Recht einzusetzen. Die Unterrichts-Kommission, oder, damit ich nicht zu viel sage, ich — ich gehe damit um, die durch die vorhergehenden Bemerkungen an den Tag gelegte Freiheit der Schule — in anderem Sinne verstehe ich sie nicht — zu verteidigen, also in dem freien Staate, neben der freien Kirche eine freie Schule ins Leben rufen zu helfen, wohlgemerkt — in dem angegebenen Sinne — eine freie Schule. Ich gehe soweit, daß ich von dem Unterrichtsgesetz verlange, daß es zu den einzelnen Gemeinden

— seien sie bürgerliche, politische oder kirchliche, oder, nach dem Ausdruck des Landrechts, schulsocietätische, — daß das Unterrichtsgesetz zu den einzelnen Gemeinden, welche Schulen gründen wollen, spreche: Wollt Ihr eine Konfessionsschule, eine ausschließende Konfessionsschule, Ihr sollt sie haben; — wollt Ihr eine Simultanschule, eine Vereinigung der Kinder verschiedener Konfessionen, aber mit getrenntem Religionsunterricht, Ihr sollt sie haben; — wollt Ihr eine konfessionslose Schule — wie in diesen Tagen der Landtag in Gotha den Antrag gestellt hat, — in Gottes Namen; warum nicht; wollt Ihr eine, den Verhältnissen des Staates entsprechende paritätische Schule — ich würde sie Humanitätsschule nennen — wohl, Ihr sollt sie haben! Euer Wille soll entscheiden! Denn, meine Herren, bei der außerordentlichen Verschiedenheit der religiösen Ansichten, die sich mit der fortschreitenden Bildung tagtäglich mehren — das können Sie doch nicht hindern — die Autorität ist fortwährend im Abnehmen begriffen — unter diesen Verhältnissen können Sie Ruhe und Ordnung nicht in das Land bringen, wenn Sie nicht erklären, daß die einzelnen Väter das Recht haben sollen, über die religiöse Bildung ihrer Kinder endgültig zu entscheiden. Das verlangt die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit.

(Sehr richtig!)

Ohne solche KonzeSSIONen wird eine Unzufriedenheit entstehen, von der man gar kein Ende absehen kann. Also Freiheit der Schule in diesem Sinne, Selbstverwaltung und Selbstregierung. In dieser Tendenz sind mehrere der wichtigsten Resolutionen der Unterrichts-Kommission abgefaßt, ich empfehle sie Ihrer Annahme.

(Bravo! Links!)